

Stand: Mai 2025

Präambel

Der Verein „24h gegen Krebs e.V.“ verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Fördermitglieder und sonstiger Beteiligter im Rahmen der Vereinsarbeit. Der Schutz dieser Daten hat für den Verein eine hohe Priorität. Diese Datenschutzverordnung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten und stellt sicher, dass die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weiterer datenschutzrechtlicher Bestimmungen eingehalten werden.

§ 1. Geltungsbereich

Diese Datenschutzverordnung gilt für alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vereinsarbeit verarbeitet werden, insbesondere für Daten von:

- Mitgliedern und Fördermitgliedern,
 - Funktionsträgern und Helfern,
 - Spendern und Sponsoren,
 - Teilnehmern an Vereinsveranstaltungen.
-

§ 2. Verantwortlichkeit für den Datenschutz

1. *Der Verein ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich.*
 2. *Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht erforderlich, da weniger als 20 Personen regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen.*
 3. *Der Vorstand stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden, und sorgt für eine datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten.*
-

§ 3. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Der Verein führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO, in dem alle relevanten Datenverarbeitungsvorgänge dokumentiert werden.

§ 4. Zwecke der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für folgende Zwecke erhoben und verarbeitet:

1. *Verwaltung der Mitgliedschaften und Fördermitgliedschaften,*
 2. *Organisation von Vereinsveranstaltungen und Spendenaktionen,*
 3. *Kommunikation mit Mitgliedern, Spendern und externen Partnern,*
 4. *Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. Steuer- und Buchhaltungspflichten),*
 5. *Abwicklung von SEPA-Lastschriften zur Einziehung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.*
-

§ 5. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:

1. *Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO),*
 2. *Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),*
 3. *Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO),*
 4. *Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).*
-

§ 6. Datenschutz-Verpflichtung von Funktionsträgern

Alle Funktionsträger des Vereins, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

§ 7. Informationspflichten und Betroffenenrechte

1. *Betroffene Personen werden gemäß Art. 13 & 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten informiert.*
 2. *Die Datenschutzerklärung des Vereins ist auf der Vereinswebseite einsehbar.*
 3. *Betroffene haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gemäß Art. 15-21 DSGVO.*
-

§ 8. Weitergabe von Daten an Dritte

Personenbezogene Daten werden nur dann an Dritte weitergegeben, wenn dies für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere:

1. *Banken, zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften für Mitgliedsbeiträge und Spenden (Name, IBAN),*
2. *Steuerberater oder Finanzbehörden, falls gesetzlich vorgeschrieben,*
3. *Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO, mit denen der Verein Verträge zur Auftragsverarbeitung abschließt.*

§ 9. Löschung von Daten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Verarbeitung entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen.

§ 10. Datensicherheit

- 1. Der Verein trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch zu schützen.*
 - 2. Eine besondere Sicherheitsinfrastruktur ist nicht erforderlich, da Standardmaßnahmen ausreichen, um die Daten effektiv zu schützen.*
-

§ 11. Datenschutzverletzungen

- 1. Datenschutzverletzungen mit relevantem Risiko werden gemäß Art. 33 DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet.*
 - 2. Betroffene Personen werden informiert, wenn ein hohes Risiko für ihre Rechte und Freiheiten besteht.*
-

§ 12. Anpassung und Inkrafttreten

Diese Datenschutzverordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Diese Datenschutzverordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und gilt für alle Mitglieder, Funktionsträger und Fördermitglieder des Vereins.